



Gründung der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung

Author(s): Harald Baum

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 53. Jahrg., H. 1, Ulrich Drobnig zum 60. Geburtstag II (1989), pp. 144-145

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27877245>

Accessed: 10-10-2024 15:26 UTC

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

Miszellen

GRÜNDUNG DER DEUTSCH-JAPANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Am 7. 6. 1988 wurde die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e. V. mit Sitz in Hamburg gegründet. Damit hat die am 21. 5. 1976 in Tokio ins Leben gerufene Japanisch-Deutsche Gesellschaft für Rechtswissenschaft (Nichi-Doku-Hôgak-kai)¹ nach längeren Vorbereitungen auf deutschem Boden eine längst überfällige Entsprechung gefunden. Die festlich ausgerichtete Gründungsversammlung fand in den Räumen des Japanischen Generalkonsulates in Hamburg statt. Zum ersten Präsidenten der Vereinigung ist *Senatsdirektor a. D. Dr. Dr. Wilhelm Röhl* gewählt worden, ein international ausgewiesener Kenner sowohl des japanischen Rechts wie auch der japanischen Kultur.

Die Vereinigung, zu deren Gründungsmitgliedern in gleicher Weise Praktiker wie Wissenschaftler aus der Bundesrepublik Deutschland und aus Japan zählen, hat sich das Ziel gesetzt, das Zusammenwirken zwischen deutschen und japanischen Juristen zu stärken und das gegenseitige Verständnis der beiden einander einerseits so ähnlichen und andererseits so fremden Rechtsordnungen zu vertiefen. Für die Verwirklichung dieses Zieles werden regelmäßige Veranstaltungen ein Forum bilden, und ein mehrmals im Jahr erscheinendes Informationsblatt wird künftig kontinuierlich über Entwicklungen, die für die Rechtsordnung beider Länder von Bedeutung sind, informieren.

Diese Zielsetzung kann nur begrüßt werden. Wie bereits an früherer Stelle geschildert², ist die japanische Rechtsordnung für den rechtsvergleichend tätigen Juristen von besonderem Interesse, da die umfassende Rechtsreform Japans im ausgehenden 19. Jahrhundert, die die Grundlage für eine umwälzende gesellschaftliche und wirtschaftliche Neuordnung bildete, sich in erheblichem Umfang an deutschen Rechtskonzeptionen ausrichtete, jedoch auch französischen Einflüssen unterlag und seit der jüngeren Vergangenheit in besonderem Maße von amerikanischen Rechtsvorstellungen überlagert wird. Diese Gemengelage aus Elementen des Civil- und Common-Law-Bereiches ist zudem in eine gänzlich andere Rechtskultur und -mentalität eingebettet.

In krassem Gegensatz zu der umfassenden Kenntnis zahlreicher japanischer Juristen gerade des deutschen Rechts werden hierzulande die japanischen Entwicklungen, wenn überhaupt, nur zögernd wahrgenommen und verarbeitet. Dieses Informationsdefizit steht im Widerspruch zu der heutigen Bedeutung Japans als eine der führenden Wirtschaftsgroßmächte und korrespondiert nicht mit der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung beider Länder. So werden

¹ Siehe dazu *Murakami*, Bericht über die Gründungsfeier der Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft: *Recht in Japan 1977*, 55–57.

² *Baum*, »Die Japanisierung des westlichen Rechts«, *Deutsch-japanisches Symposium in Tübingen vom 26.–28. Juli 1988: RabelsZ 52 (1988) 762–770*.

die Chancen für einen wechselseitigen Lernprozeß nur einseitig genutzt, und eine »Japanisierung« des westlichen Rechts in diesem Sinne unterbleibt; zugleich führt das Informationsdefizit zu Wettbewerbsnachteilen für die im Japangeschäft tätigen deutschen Unternehmen.

Gerade die freundschaftliche Verbundenheit zahlreicher japanischer Juristen mit deutschen Kollegen und Institutionen bildet die beste Ausgangslage, um hier Abhilfe zu schaffen, und dürfte ein solides Fundament für eine erfolgreiche Arbeit der Vereinigung darstellen.

Hamburg

HARALD BAUM